



© Zoa-Arts – stock.adobe.com

Bayerische Zahnärzte überzeugen mit hoher Qualität

Gute Ergebnisse der Qualitätsprüfungen 2022

Im März 2022 fanden zum dritten Mal zahnärztliche Qualitätsprüfungen nach der sogenannten Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Überkappungen in Bayern statt. Die Ergebnisse der Prüfungen bestätigen den hohen Qualitätsstandard in Bayern und zeigen einen positiven Trend hin zu einer noch besseren Qualitätsentwicklung.

Was wurde geprüft?

Prüfzeitraum war die Abrechnung des Jahres 2020. Nach dem Zufallsprinzip wurden im Herbst 2021 drei Prozent aller bayerischen Vertragszahnärzte gezogen, die im Jahr 2020 bei mindestens zehn Patienten die BEMA Nr. 25 (Cp) und/oder die BEMA Nr. 26 (p) in Verbindung mit mindestens einer der nachstehenden Folgeleistungen am selben Zahn abgerechnet haben: Nr. 28 (VitE), 31 (Trep1), 32 (WK), 34 (Med), 35 (WF), 43 (X1), 44 (X2) oder 45 (X3). Dies waren 57 Praxen im Vergleich zu 66 Praxen im Vorjahr. Bei diesen Praxen wurden jeweils zehn Patientenfälle wiederum per Losverfahren ermittelt.

Die Prüfung ist eine reine Dokumentationsprüfung. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Prüfung aus datenschutzrechtlichen Gründen äußerst komplex gestaltet. Die Richtlinien sehen vor, dass die Prüfung pseudonymisiert stattzufinden hat. Das Qualitätsgremium kennt weder den Namen des Versicherten noch den des behandelnden Zahnarztes. Das bedeutet aber auch, dass der überprüfte Zahnarzt keine Möglichkeit des mündlichen Vortrags besitzt. Es wird ausschließlich nach Aktenlage, also anhand seiner Dokumentation bewertet.

KZVB unterstützt

Die KZVB hat auch diesmal den Praxen als Service die Durchführung der Pseudonymisierung der Dokumentation angeboten. Dies erfolgt mit einem 25-stelligen Pseudonymisierungscode nach einem bundeseinheitlich vorgegebenem Verfahren. Dieses Verfahren ist nicht nur außerordentlich kompliziert, son-

dern auch mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden. Vom Service der KZVB haben deshalb die 57 Praxen Gebrauch gemacht. Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen wurden der für die Pseudonymisierung eingerichteten „Gesonderten Stelle“ fristgerecht zur Verfügung gestellt.

Ergebnisse der Prüfung

Die Vorgaben zur Durchführung der Prüfung sind stringent. Die Selbstverwaltung hat hier keinerlei Ermessen. Dem sogenannten Qualitätsgremium liegt eine Matrix von abzuarbeitenden Fragen vor. Sowohl die Bewertung der zu überprüfenden Leistungen als auch die Ermittlung der Gesamtbewertung werden in der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie bis ins Detail vorgegeben.

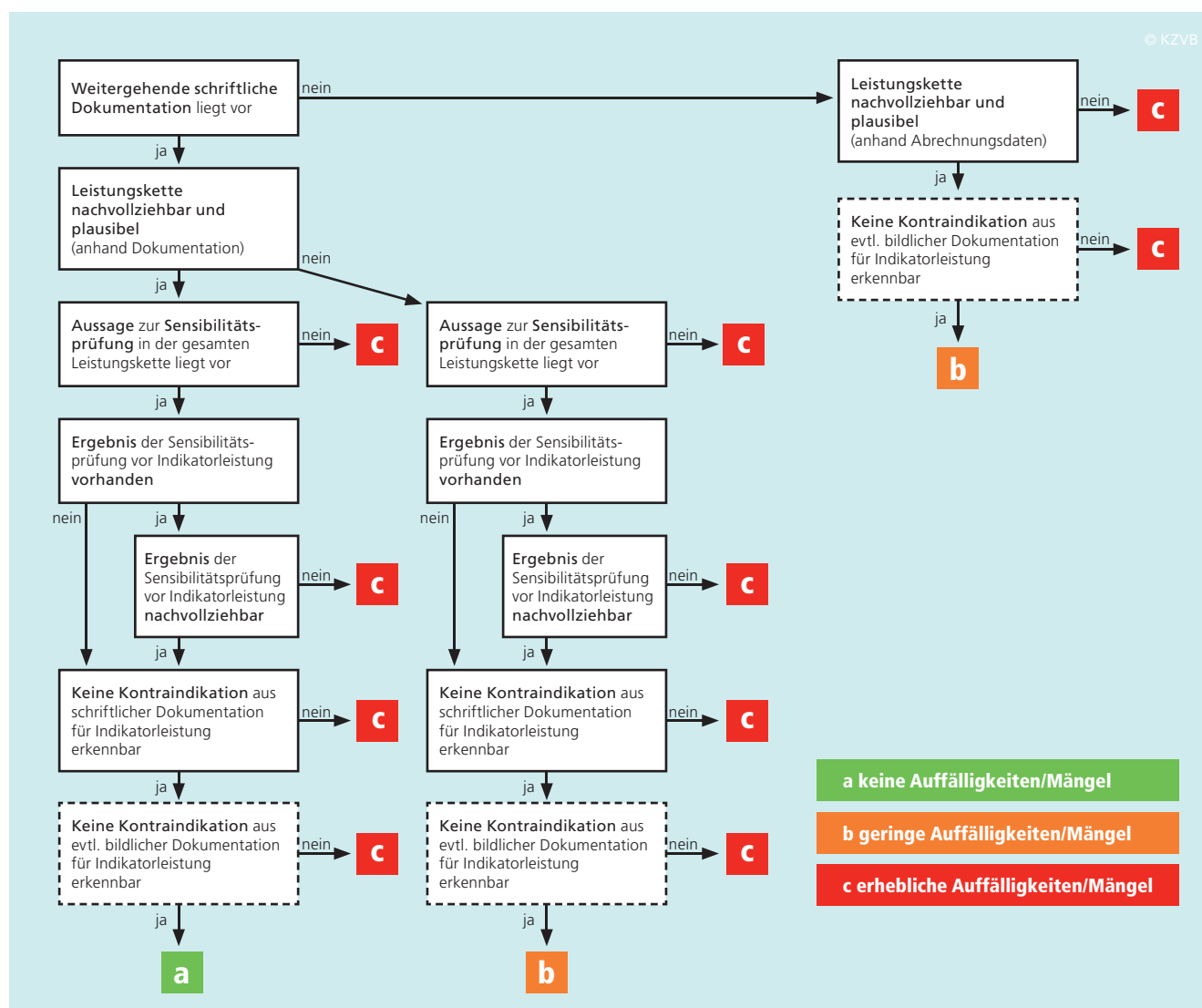
Einzelbewertungen bestätigen die gute Qualität

Folgende Ergebnisse sind bei der Prüfung herausgekommen: Von 570 geprüften Einzelfällen wurde 458 Mal die Einzelbewertung „a“ (keine Auffälligkeiten), 66 Mal ein „b“ (geringe Auffälligkeiten) und lediglich in 46 Fällen ein „c“ (erhebliche Auffälligkeiten) vergeben. Wohlgemerkt: Dies bedeutet nicht, dass in den 46 mit „c“ beurteilten Einzelfällen die Behandlungsqualität nicht gestimmt hätte, sondern dort gab es Dokumentationsdefizite. Es kann also zusammenfassend gesagt werden, dass in 92 Prozent der überprüften Einzelfälle eine Einzelbewertung mit „a“ bzw. „b“ erfolgte (Vorjahr 88 Prozent) und lediglich acht Prozent (Vorjahr 12 Prozent) der Einzelfälle die Dokumentation nicht den hohen Anforderungen der Richtlinie entsprach und ein „c“ erfolgte.

Mit dieser Quote in der neuen Prüfung können die bayerischen Zahnärzte zufrieden sein. Selbst auf diesem bereits hohen Niveau ist eine weitere Verbesserung erfolgt. Sie ist ein beredter Beleg für die gute Dokumentationsqualität. Hier scheinen auch die vielen Fortbildungsangebote der KZVB zur Behandlungsdokumentation Früchte zu tragen. Der KZVB-Vorstand wird die Praxen auch in Zukunft bestmöglich bei der Erfüllung der QP-Richtlinie unterstützen. Wer gut dokumentiert, hat nur Vorteile: Die Dokumentation sichert den Honoraranspruch, schützt vor Kürzungen, Regressen, unberechtigten zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen und belegt die Qualität der Versorgung! Die Dokumentation ist daher nicht nur eine lästige Pflicht.

Umso unverständlicher ist weiterhin, wie nach den Vorgaben des G-BA bei diesen Einzelbewertungen dann die Gesamtbewertung ermittelt wird. Danach musste in 16 Prozent der Fälle (neun Praxen) die Gesamtbewertung „C“ vergeben werden.

Dieses Bewertungsschema gibt aus Sicht der KZVB Anlass zur Kritik und führt in Einzelfällen zu bedenklichen Ergebnissen. So bekamen beispielsweise Praxen, die zehnmal die Einzelbewertung „b“ erhalten hatten, trotzdem als Gesamtbewertung ein „C“. Gleiches gilt für neunmal „b“ und einmal „c“ bzw. achtmal „b“ und zweimal „c“. Es gab auch mehrere Fälle, in denen Zahnärzte neunmal die Einzelbewertung „a“ erhielten und ein-



WIE GEPRÜFT WIRD

Die Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie gibt sehr genau vor, was wie zu prüfen ist und welche Folgen daraus resultieren. Das Schaubild zeigt, nach welchen Maßgaben dies durchgeführt wird. Nach der Einzelfallprüfung (a, b, c) erfolgt eine Gesamtbewertung (A, B, C) der zehn geprüften Fälle je Praxis.

a/A: keine Auffälligkeiten/Mängel – Qualitätskriterien erfüllt

b/B: geringe Auffälligkeiten/Mängel – Qualitätskriterien nicht vollständig erfüllt

c/C: erhebliche Auffälligkeiten/Mängel – Qualitätskriterien nicht erfüllt

mal „c“. Dies ergibt nach den Vorgaben des G-BA die Gesamtbewertung „B“.

Das Bewertungsschema des G-BA bildet also nicht zwingend die tatsächliche Dokumentationsqualität ab. Das Gesamtergebnis ist tendenziell schlechter, als es die Einzelbewertungen vermuten lassen. Warum Zahnärzte, die zehnmal eine Einzelbewertung „b“ bekommen haben, eine Gesamtnote „C“ erhalten, ist den betroffenen Praxen weiterhin nicht zu erklären und führt zu Unverständnis und berechtigter Kritik. Das Bewertungsschema ist auch demotivierend, da man Praxen

mit an sich guter Qualität sanktionieren muss. Denn die Gesamtbewertung „C“ führt zwingend zu einer Wiederholungsprüfung im übernächsten Jahr. Die KZVB wird sich weiterhin auf Bundesebene dafür einsetzen, dass das Bewertungsschema angepasst wird. Es widerspricht in einigen Sachverhaltskonstellationen fundamental der tatsächlichen Lage und führt zu geringerer Akzeptanz der Prüfung.

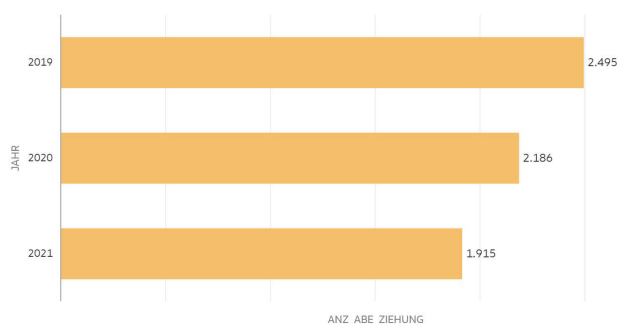
Insgesamt können die bayerischen Zahnärzte, die geprüft wurden, sich in ihrer Dokumentationsqualität jedoch bestätigt fühlen. Für diejenigen, die in Zukunft mit

dieser Prüfung in Berührung kommen können, bleibt eine Erkenntnis: Die Dokumentation der erforderlichen Behandlungsschritte wird eine immer größere Bedeutung bekommen.

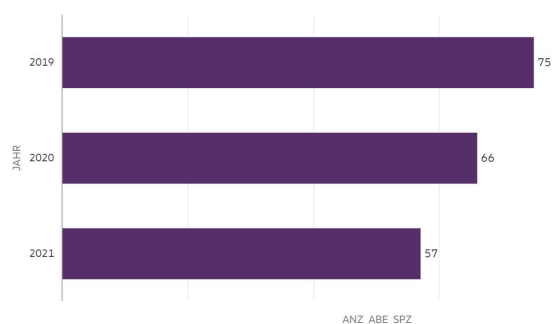
Die KZVB wird deshalb weiterhin vertiefte Fortbildungen zur Dokumentation in Präsenz und online anbieten. Der Termin für die nächste Fortbildung steht bereits fest: Am 14. Juni 2022 referieren Dr. Rüdiger Schott und Nikolai Schediwy zum Thema „Zahnärztliche Dokumentation – lästig und doch unersetzlich“. Anmeldung auf eazf.de!

© KZVB

Gesamtanzahl ABE in Ziehung nach Jahren



Gezogene ABE nach Jahren



Anzahl Gesamtbewertung nach Jahren

BEWERTUNG	2019	2020	2021
	Anzahl_Bewertungen	Anzahl_Bewertungen	Anzahl_Bewertungen
A	19	32	33
B	26	17	15
C	29	17	9

BEWERTUNG A B C

Anzahl Einzelbewertung nach Jahren

ERGEBNIS	2019	2020	2021
	Anzahl_Bewertungen	Anzahl_Bewertungen	Anzahl_Bewertungen
a	450	487	458
b	160	93	66
c	130	80	46

ERGEBNIS a b c

DR. RÜDIGER SCHOTT
Stv. Vorsitzender der KZVB



NIKOLAI SCHEDIWY
Geschäftsführer der KZVB



DR. JOACHIM VOIGT
Qualitätssicherungsbeauftragter der KZVB

